

tischen und musikalischen Kompositionen ist folgende: Copyright, 19.. (Veröffentlichungsjahr) by A. B. (Name des Gesuchstellers). Der im gedruckten Vorbehalt angegebene Name des Gesuchstellers muß der wirkliche Name einer lebenden Person oder ihr Handelsname, wenn sie sich desselben ständig bedient, jedoch mit Ausschluß eines Pseudonyms oder Schriftstellernamens) oder der Name der Firma oder Gesellschaft sein, welche das Urheberrecht zu besitzen erklärt. Der Urheberrechtsvorbehalt darf nicht namens einer Person z u g u n s t e n e i n e r a n d e r n abgefaßt sein; in einem solchen Falle ist der Name des Begünstigten anzugeben.

25. Bei Karten, Photographien, Wiedergaben von Kunstwerken, Drucken und Bildillustrationen, Kunstwerken, Modellen und Entwürfen für Kunstwerke und plastischen Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art kann der Vorbehalt in dem eingekreisten Buchstaben C, (C) nebst den Initialen, dem Monogramm, der Marke oder dem Zeichen des Eigentümers des Urheberrechtes bestehen. In diesem Falle muß jedoch der Name dieses Eigentümers auf irgendeinem zugänglichen Teile des Werkes oder auf dem Material der Fassung des Bildes oder der Karte oder am Rande, auf der Rückseite, auf der ständigen Unterlage oder dem Piedestal des Werkes angebracht werden.

26. Der vorgeschriebene Vorbehalt ist auf jedem Exemplar des in den Vereinigten Staaten veröffentlichten oder zum Verkauf ausgestellten Werkes anzubringen. Dagegen ist er nicht nötig, wenn es sich um fremde, im Auslande gedruckte Bücher handelt, für die gemäß Art. 21 des Urheberrechtsgesetzes ein z e i t w e i l i g e r Schutz nachgesucht wird.

(Schluß folgt.)

Kleine Mitteilungen.

Sammelstellen amtlicher Drucksachen in Bayern. (Vgl. Nr. 24 d. Bl.) — Zur amtlichen Sammlung der offiziellen Drucksachen im Königreich Bayern, über deren kürzliche Anordnung wir in Nr. 24 d. Bl. berichtet haben, ist nachzutragen, daß folgende staatliche Sammelstellen dafür bestimmt worden sind: Die Königliche Hof- und Staatsbibliothek in München für sämtliche von staatlichen Stellen oder Behörden amtlich herausgegebenen Druckschriften, also auch für die im Regierungsbezirk Oberbayern und die zahlreichen in der Hauptstadt München gedruckten einschlägigen Stücke; für die übrigen sieben Regierungsbezirke Niederbayerns die Königliche Kreis- und Studienbibliothek in Passau, für die Rheinpfalz die Bibliothek des Königlichen humanistischen Gymnasiums in Speyer, für die Oberpfalz die Königliche Kreisbibliothek in Regensburg, für Oberfranken die Königliche Bibliothek in Bamberg, für Mittelfranken die Universitätsbibliothek Erlangen, für Unterfranken die Universitätsbibliothek Würzburg, für Schwaben die Staats-, Kreis- und Stadtbibliothek in Augsburg. L. F.

Die Bilder des »Phönix«. — Die Verlagsgesellschaft München G. m. b. H. hatte im November 1908 eine Reihe Münchner und auswärtiger Künstler zur Mitarbeit an der Herausgabe einer Mappe mit zehn Bildern erotischer Natur eingeladen. An der Herstellung der einzelnen Bilder, die später unter dem Titel »Phönix« erschienen, beteiligten sich die Kunstmaler Somoff, Jagerspacher, Arnold, Masuda, Willi Geiger, Weisgerber, Kley, Pascin, Christophe, Wilm, Kopp und Josza. Die Staatsanwaltschaft erhob gegen den Herausgeber des Mappenwerkes »Phönix«, den Schriftsteller und Verlagsbuchhändler Berthold Sutter in München, Anklage wegen eines Vergehens wider die Sittlichkeit, verübt durch die Presse; das Schwurgericht sprach jedoch Sutter frei. (Vgl. Börsenblatt 1910 Nr. 166.) Die erwähnten Kunstmaler, gegen die gleichfalls ein gerichtliches Verfahren anhängig war, wurden außer Verfolgung gesetzt. Die Staatsanwaltschaft beantragte nach der Schwurgerichtsverhandlung im gesonderten objektiven Verfahren die Einziehung der von ihr als unzüchtig erachteten Bilder des »Phönix«. Es wurden hierauf 33 vollständige und 3 unvollständige Mappen in Sutters Münchner

Geschäftslokal beschlagnahmt; eine Anzahl Exemplare war schon vorher an Private versendet worden. Die Verhandlung ergab keine neuen Gesichtspunkte. Die Strafkammer des Landgerichts München I beschloß daher die Einziehung des »Phönix« und Unbrauchbarmachung der zur Herstellung verwendeten Platten und Formen, da das »objektiv unzüchtige« Werk öffentlich verbreitet wurde. L. F.

Schweiz. Patenttaxen der Handlungsreisenden. — Auf Grund des durch den Zusatzvertrag vom 12. November 1904*) abgeänderten Artikels 9 des deutsch-schweizerischen Handels- und Zollvertrags vom 10. Dezember 1891**) sind Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des Heimatlandes ausfertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, befugt, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende in dem Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, die die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten, in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen, ohne hierfür eine weitere Abgabe entrichten zu müssen.

Von dem Polizeidepartement des Kantons Baselstadt wurde von einem Reisenden einer deutschen Firma, der in der Schweiz bei Gewerbetreibenden (Schokoladefabrikanten usw.) Bestellungen auf Plakate, Serienkarten, Packungen u. dgl. aufnehmen wollte, die Zahlung einer Patenttaxe verlangt, wobei unter Berufung auf das Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 22. Oktober 1907 geltend gemacht wurde, daß das Anbieten einer Ware nur dann tagfrei sei, wenn zwischen dem jeweils in Frage stehenden Gewerbe und der Verwendung des betreffenden Handelsartikels ein innerer Zusammenhang bestehe. Dies sei aber hinsichtlich der Reklameartikel nur der Fall, wenn sie Wiederverkäufern, z. B. Basargeschäften, angeboten würden, nicht aber, wenn es sich um Bestellungen durch Schokoladefabrikanten, Schuhfabrikanten, Kolonialwarenhändler usw. handle.

Der schweizerische Bundesrat, der eine gegen diese Auffassung des Polizeidepartements des Kantons Baselstadt gerichtete Beschwerde unter gleicher Berufung auf das erwähnte Urteil des Bundesgerichts vom 22. Oktober 1907 sowie mit dem Hinweis auf das Urteil derselben Behörde vom 10. Mai 1910 für unbegründet erklärt hatte, hat neuerdings, gestützt auf das Gutachten des Justiz- und Polizeidepartements und auf den Antrag des Handelsdepartements, in Wiedererwägung der Beschwerde unter dem 17. Januar d. J. entschieden, daß sie begründet und die erhobene Taxe zurückzuerstatten sei.

(Nach dem Schweizerischen Handelsamtsblatt.)
(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)

Vereinigte Staaten von Amerika. Zolltarif-Entscheidungen.

Ungültigkeit ungenauer Einsprüche. In Form von Blanketts erhobene Einsprüche, die sich auf verschiedene in der fraglichen Einfuhrsendung nicht enthaltene Klassen von Waren erstrecken, verfehlen laut Entscheidung des Berufungsgerichts für Zollsachen den Zweck, die Forderung des Einführers mit solcher Klarheit und Gewißheit festzustellen, daß der Zollkollektor mit den tatsächlichen Gründen der Beschwerde vertraut wird, und sind deshalb ungültig. Die Einsprüche sollen frei aufgefaßt werden, und die Bezugnahme auf mehr als eine Bestimmung des Tarifgesetzes, die für die Verzollung der Einfuhrware geltend gemacht wird, ist dabei zulässig, aber die gesetzliche Vorschrift, daß der Einführer in dem Einspruch bestimmt, genau und hinsichtlich jeder Einfuhranmeldung oder Zahlung den Grund seines Einwurfs dagegen auseinandersetzen soll, darf nicht außer acht gelassen werden.

Verziertes, gestrichenes Papier. Gestrichenes Papier

*) Deutsches Handelsarchiv 1905 I S. 601.

**) Ebenda 1892 I S. 152.